



STADTGEMEINDE WOLFSBERG
A-9400 Wolfsberg, Kaiser-Franz-Josef-Quai 1, Postfach 14
Tel: 04352 537-0, Fax: 04352 537 298
Internet: <http://www.wolfsberg.at>; e-mail: stadt@wolfsberg.at

=====

ATU-Nummer 37340409

Zahl: 920-06-12242/2006

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 7.12.2006, Zahl: 920-06-12242/2006, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl 48/2006, § 15 Abs. 3 Ziff.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 – FAG 2005, BGBl 156/2004, zuletzt geändert durch BGBl 105/2005, und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, K-VSG, LGBl 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl 80/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- 1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg schreibt Vergnügungssteuern aus.
- 2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungsteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl 95/1997, in seiner jeweiligen Fassung gilt.
 - b) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBl 2/1963, in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Berechtigung bedürfen.
 - c) Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
 - e) Veranstaltungen die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind.
- 2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Dartautomaten, Minigolf, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- 3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3
Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4
Steuerschuldner

- 1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- 2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- 3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5
Ausmaß

- 1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- 2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6
Befreiungen

- 1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
 - b) Vorführungen von Filmen, die gem. § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl 2/1963, in seiner jeweils gültigen Fassung, mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet werden.
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren.
 - d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volkliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen und wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind.
 - e) Ausstellungen in Museen, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen.
 - f) Veranstaltungen der Stadtgemeinde Wolfsberg.
 - g) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen.
 - h) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art.
 - i) Maturabälle, sofern diese von der jeweiligen Maturaklasse veranstaltet werden.
 - j) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen.
 - k) Unentgeltlich zugängliche Modeschauen.

- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- 3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführung) stattgefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- 1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor der Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- 2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- 3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- 4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- 5) Die Abgabenbehörde kann anordnen, dass die im Abs. 2 vorgesehenen Angaben ganz oder zum Teil unterbleiben können, wenn die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert sind. Dasselbe gilt für die Kennzeichnung der Eintrittskarten.
- 6) Die in den Abs. 1 bis 5 angeführten Bestimmungen gelten nicht, wenn automatische Einrichtungen die Teilnahme an einer Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen. In diesem Falle ist vom Veranstalter eine schriftliche Erklärung über die erzielten Einnahmen abzugeben.

§ 10 Kontrolle

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu

dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Strafbestimmungen

- 1) Unbeschadet der Bestimmungen der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
 - a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen;
 - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zuläßt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen läßt;
- 2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 720,00 zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt;
- 3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 16.12.1997, Zahl: 9 – St 62/1/97, idF der Verordnung vom 20.12.2001, Zahl: 9 - St 24/1/01 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Dr. Gerhard Seifried

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- 1) Der Steuersatz beträgt:
 - a) für Konzerte, Liederabende, Liedermacher- und Chansonabende, Schlagermusikveranstaltungen aller Art, volkstümliche Veranstaltungen (z.B. Volksmusikparade, Musikantenexpress uä.), Vorträge, Vorlesungen, Heimatabende, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Zauberabende, zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Minigolf, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen jeder Art, sofern sie nicht unter die im § 6 angeführten Befreiungstatbestände fallen 10 v.H.
 - b) für alle übrigen Veranstaltungen 25 v.H.
 - c) für Filmvorführungen bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 363.360,00 0 v.H.
 - d) für Filmvorführungen ab einer Bemessungsgrundlage von € 363.360,00 2 v.H.

II.

Bauschsteuern

nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.
- 2) Sie beträgt für
 - a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat..... **€ 36,00**,
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
 - b) die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten. **€ 9,00**, je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;

- c) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen € 727,00,
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;
 - d) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 10,00,
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 7,00,
 - e) für die Aufstellung und den Betrieb von Billardtischen
je Tisch und begonnenem Kalendermonat € 4,00,
 - f) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten
(§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) beträgt
der Pauschbetrag je Geldspielapparat und begonnenem
Kalendermonat € 58,00.
- 3) Die Bauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

III.

Bauschsteuer

nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- 2) Sie beträgt je Kalendertag
 - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird,
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle
das 0,5fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen
das 25fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
 - d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge **das 10fache**, über 8 m Frontlänge **das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;**
 - e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne

Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge **das 10fache, über 5m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;**

- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen **das 10fache des Einzelpreises;**
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, **das 10fache des Einzelpreises.**

IV. **Bauschsteuer** **nach der Größe des benutzten Raumes**

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- 2) der Pauschbetrag beträgt für fallweise Veranstaltungen je Kalendertag:

bei einer Veranstaltungsfläche bis **150 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen € 10,00
über 50 Personen € 20,00

bei einer Veranstaltungsfläche von **151 m²** bis **300 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen € 15,00
über 100 Personen € 30,00

bei einer Veranstaltungsfläche über **300 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen € 20,00
über 150 Personen € 40,00

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

V. **Höchstaussmaß und Ermäßigung** **der Bauschsteuer**

- 1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 436,00** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **€ 290,00** je Veranstaltung nicht übersteigen.
- 2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.